



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

Risikovorsorge in der Landwirtschaft – steuerliche Risikoausgleichsrücklage einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass landwirtschaftlichen Unternehmen, die nach § 13 Einkommensteuergesetz (EStG) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen und nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG ihren Gewinn ermitteln und nicht bereits nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz zur Rücklagenbildung ermächtigt sind, die Bildung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage bis zur Höhe des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen vier Wirtschaftsjahre ermöglicht wird und zukünftig auf staatliche Soforthilfemaßnahmen verzichtet wird.

Begründung:

Die Landwirtschaft hängt wie kaum ein anderer Wirtschaftssektor von Klima, Witterung und Wetter ab. Extreme Wetterlagen wie Spätfröste oder Hitze, Überschwemmungen, Sturm oder Hagel können landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb kürzester Zeit durch die Zerstörung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und die Verursachung von Ernteausfällen erhebliche und langanhaltende Schäden zufügen.

Eine Möglichkeit witterungsbedingte Einkommenseinbußen zu kompensieren, wird von Experten darin gesehen, für landwirtschaftliche Betriebe einen steuerlichen Anreiz zur Vorsorge durch eine Rücklagenbildung in Form einer sogenannten Risikoausgleichsrücklage zu schaffen.

Die Agrarministerkonferenz hat sich in den letzten Jahren wiederholt für eine steuerliche Unterstützung des betrieblichen Risikomanagements für landwirtschaftliche Betriebe in Form einer Risikoausgleichsrücklage ausgesprochen. Eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage wäre Hilfe zur Selbsthilfe und würde die Eigenverantwortlichkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe stärken.

Die jährliche Rücklagenbildung soll dabei max. 25 Prozent des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen vier Jahre betragen dürfen, wobei die Rücklagenbildung im jeweiligen Jahr nicht zu einer Überschreitung der in Summe max. zulässigen Rücklagenhöhe führen darf (Gesamtbetrag muss kleiner als der Durchschnittsgewinn der vergangenen vier Jahre sein). Im Umkehrschluss soll eine Reduzierung der in Summe max. zulässigen Rücklagenhöhe durch eine niedrigere Gewinnbildung im entsprechenden Jahr nicht zu einer zwangsweisen Teilrücklagenauflösung im Folgejahr führen (für den Fall, dass die bereits angesparte Rücklagenhöhe dann die in Summe max. zulässige Rücklagenhöhe überschreitet). Die Rücklage selbst soll in liquider Form auf einem separaten Bankkonto zu hinterlegen sein. Die Rücklagenauflösung soll zum Kauf von Betriebsmitteln, die im aktuellen oder darauffolgenden Wirtschaftsjahr verbraucht werden, ermöglicht werden. Die Rücklagenauflösung soll ertragswirksam erfolgen. Wird die Rücklage nicht für den vorgenannten Zweck aufgelöst, soll dies mittels einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns um zusätzlich 50 Prozent der fälschlicherweise aufgelösten Rücklage sanktioniert werden.